

AGB-Softwarelizenz

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der Cadida Software GmbH („Hersteller“) zum Erwerb des Nutzungsrechtes von Software („AGB-Softwarelizenz“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden („Lizenznehmer“) im Zusammenhang mit der Überlassung von Softwareprogrammen zur Nutzung („Softwarelizenz“) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Softwarelizenz ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers („AGB-Allgemein“), die neben den AGB Softwaremiete, AGB-Softwarelizenz und AGB-Softwarepflege Vertragsbestandteil sind.

1.2 Von diesen AGB-Softwarelizenz abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Hersteller ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Hersteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Leistungen des Herstellers

2.1 Der Hersteller überlässt dem Kunden das in der Auftragsbestätigung bezeichnete Softwareprogramm („Vertragssoftware“) zur vertragsgemäßen, unbefristeten Nutzung zu den Bedingungen dieser AGB-Softwarelizenz. Der Hersteller überlässt die Vertragssoftware durch Download aus dem Internet oder auf einem anderen elektronischen Übertragungsweg. Der Kunde erhält elektronische Dokumentationen (z. B. Bedienungsanweisung, Hilfe-Dateien, Online-Hilfe, sonstige technische Informationen und Unterlagen) ebenfalls auf diesem Weg. Die AGB-Softwarelizenz gelten entsprechend für im Rahmen der Softwarewartung gemäß AGB-Softwarepflege überlassene neue Programmversionen der Vertragssoftware (z.B. Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, etc.).

2.2 Bei der Überlassung der Vertragssoftware durch Download, wird sich der Hersteller bemühen, während der allgemeinen Geschäftszeiten des Herstellers, die Verfügbarkeit der Vertragssoftware auf einem Server für den Download durch den Kunden zu gewährleisten.

2.3 In der Dokumentation der Vertragssoftware ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Vertragssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können („Leistungsbeschreibung“). Für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist insoweit allein die jeweilige Leistungsbeschreibung maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Vertragssoftware dar.

2.4 Für die Softwarepflege gelten die AGB-Softwarepflege des Herstellers.

2.5 Die Leistungen des Herstellers im Rahmen Softwarelizenzen beinhalten nicht die Softwareinstallation, jeglichen Anwendersupport wie etwa kundenindividuelle Anpassungen („Customizing“), Schulung, Konfiguration noch sonstige über die Vermietung der Vertragssoftware hinausgehende Beratungs- bzw. Werkleistungen. Support-Leistungen und sonstige über die Überlassung der Softwareprogramme und Softwarepflege hinausgehenden Dienst- bzw. Werkleistungen werden vom Hersteller gemäß den Vertragsbedingungen für Softwarepflege (AGB-Softwarepflege) und Dienstleistungen (AGB-Dienstleistung) erbracht.

2.6 Für die Nutzung einzelner neuer Funktionen oder Funktionsgruppen („Module“), welche ggfs. mit den Softwareupdates ausgeliefert werden, können, nach Ermessen des Herstellers, weitere Lizenz- und Wartungsgebühren anfallen. Die Nutzung der neuen Funktionen und Module sind gemäß gültiger Herstellerpreisliste zu vergüten oder einzelvertraglich zu regeln, ein automatisches Nutzungsrecht ist ausgeschlossen. Eine Verpflichtung zum kostenpflichtigen Einsatz durch den Kunden besteht nicht.

2.7 Der Hersteller behält sich vor, nach angemessener Ankündigung, lizenzierte Software gemäß AGB -Softwarepflege Abs. 2.6 aus der Wartung zu nehmen. Das Nutzungsrecht an der erworbenen Software bleibt davon unbenommen. Fehlerbehebungen oder neue Versionen der Software werden dem Lizenznehmer dann jedoch nicht mehr zur Verfügung gestellt.

3. Lizenzgebühr

3.1 Die Höhe der für Lizenzierung der Vertragssoftware geschuldeten Vergütung („Lizenzgebühr“) ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. aus der jeweils aktuellen Hersteller-Preisliste.

3.2 Die Lizenzgebühr wird gemäß der AGB-Allgemein fällig.

3.3 Der Hersteller räumt dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen zur Einzel- und Mehrplatznutzung ein, jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Besteller seinen Geschäftssitz hat. Dieses Nutzungsrecht darf ausschließlich auf dem Netzwerk, für das sie erworben wurde, sowie nur auf der Anzahl Arbeitsplätze, für die eine Lizenz besteht, verwendet werden.

3.4 Das Nutzungsrecht, im Sinne der AGB-Allgemein, an der zur Verfügung gestellten Software wird bis zur vollständigen Zahlung der Lizenzgebühr unter Vorbehalt der Rücknahme erteilt.

4. Vertragsdauer/Kündigung

Der Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

Aus wichtigem Grund kann der Vertrag fristlos von beiden Seiten gekündigt werden.

5. Rechte-Einräumung

5.1 Der Hersteller gewährt dem Kunden das zeitlich unbefristete, im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung begrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieser AGB Softwarelizenz zu nutzen.

4.2 Der Kunde ist berechtigt die Software entsprechend der Anzahl der von ihm erworbenen Benutzer-Lizenzen zu installieren und zu nutzen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software ist unzulässig.

5. Beschränkungen des Nutzungsrechts, Übernutzung

5.1 Die Nutzungsrechte sind gemäß der AGB-Allgemein beschränkt

6. Weiterveräußerung und Weitervermietung 6.1 Das Recht zur Weiterveräußerung und Weitervermietung ist gemäß der AGB-Allgemein beschränkt.

7. Verwendung von Softwareschutzmechanismen, Internetverbindung

7.1 Die Verwendung von Schutzmechanismen und die Notwendigkeit der Internetverbindung sind in der AGB-Allgemein Abs. 6 und 7 geregelt.

8. Mitwirkungs- und Obhutspflichten des Kunden

8.1 Mitwirkungs- und Obhutspflichten des Kunden sind in der AGB-Allgemein Abs. 10. geregelt.

9. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

9.1 Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel ist in der AGB-Allgemein Abs. 11. geregelt.

10. Haftung

10.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters nach § 536 a Abs. 1 BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Fehler der Vertragssoftware wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.2 Im Übrigen findet die Haftungsregelung in Abs. 12. der AGB-Allgemein Anwendung.

11. Vertragsbeendigung

11.1 Mit dem Ende der Unterstützung der erworbenen Version der Software endet das Recht auf Updates und Fehlerbehebungen, es sei denn der Kunde hebt auf eine zu diesem Zeitpunkt unterstützte Software Version an. Liegt zu diesem Zeitpunkt kein gültiger Softwarepflegevertrag vor, ist die neue Softwareversion erneut kostenpflichtig zu erwerben. Hierbei gilt die zu diesem Zeitpunkt gültige Preisliste des Herstellers, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

11.2 Wird der zum Lizenzvertrag zugehörige Softwarepflegevertrag/-wartungsvertrag beendet, erlischt gemäß AGB Softwarepflege das Recht auf Aktualisierung (Updates) und Fehlerbehebungen (Patches und Bugfixes).

12. Rückgabepflichten von Vertragssoftware

12.1 Eine Rückgabeverpflichtung für Software und Dokumentation besteht bei erworbenen Softwarelizenzen nicht. Es bleiben jedoch die Verpflichtungen aus den Abs. 4, 5, 6 dieser AGB-Softwarelizenz auch über das Vertragsende und die Beendigung eines Softwarepflegevertrages für die Vertragssoftware hinaus bestehen.

13. Geltung der AGB-Allgemein und der AGB-Softwarelizenz die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers („AGB-Allgemein“) enthaltenen Regelungen für z. B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechteevorbehalt, Haftung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der zeitlich unbegrenzten Überlassung von Softwareprogrammen entsprechend Anwendung, soweit in den AGB Softwarepflege und AGB-Softwarelizenz keine abweichende Regelung getroffen ist. Entsprechendes gilt für die AGB-Dienstleistung.

14. Kontaktinformationen

Cadida Software GmbH
Ensisheimer Str. 2A
79110 Freiburg
Tel.: 0761 / 285 22 11 – 0
Fax.: 0761 / 285 22 11 - 32

Sitz der Gesellschaft: Ensisheimerstr. 2a, 79110 Freiburg
Amtsgericht Freiburg, HRB 709712
Geschäftsführer: Dipl. Informatiker(FH) Ebi F. Eilber